

657

Dornbirner Gemeindeblatt

Er erscheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr 3 2.—, im Inland mit Postversendung, 3 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland, 5 7.—, einzelne Nummer, 3 0.20. Einschaltungen kosten 3 0.22, für Auswärtige 3 0.33, der Zeiterraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich:
Daniel Feurstein, Buchdruckereibesitzer in Dornbirn. Buchdruckerei Daniel Feurstein, Dornbirn.

Nr. 27

Sonntag, 5. Juli 1936

67. Jahrgang

Wochentander: Sonntag, 5. Juli, Ant. M. 3.; Montag, 6. Jaias; Dienstag, 7. Willibald; Mittwoch, 8. Kilian; Donnerstag, 9. Veronika, Lutrelia; Freitag, 10. Amalie; Samstag, 11. Pius I.

Vieh- und Krämermärkte in Dornbirn: 22. September, 6. Oktober, 20. Oktober, 17. November, 7. Dezember.

Badeordnung

womit im Rahmen des Landesgesetzes vom 22. Mai 1935, L.G.Bl. Nr. 11, Bestimmungen über das Baden in öffentlichen und privaten Gewässern erlassen werden.

1. In allen jenen Gewässern, welche unmittelbar an verkehrsreichen Straßen, Brücken und Plätzen gelegen sind und von dort eingesehen werden, ist das Baden für **Erwachsene** verboten.

Der Stadtrat ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Badeausschusse auch an anderen offenen Gewässern das Baden einzuschränken oder zu verbieten.

2. In folgenden Badestätten ist das Baden nur nach Geschlechtern getrennt gestattet:

a) an Müllewuhr, Gütlestraße (Strüller) nur für männliche Personen;

b) vom Müllewuhr abwärts bis Geßelbachmündung nur für Frauen und Mädchen;

c) von der Geßelbachmündung abwärts bis zur Eisenbahnbrücke nur für Kinder bis zu 14 Jahren, getrennt für Knaben und Mädchen.

3. Alle Badenden müssen Badekleider tragen. Die sogenannten Dreispitzhosen sind unterlag. Die Badekleider der Frauen und Mädchen müssen in geeigneter Form den Körper bedecken.

4. Die Badenden haben ein anständiges und unauffälliges Benehmen an den Tag zu legen und alles zu unterlassen, was geeignet wäre, öffentliches Vergnügen zu erregen oder bei anderen Badegästen als lässig und taktlos empfunden wird.

Die Mitnahme von Hunden in die Badestätten, das Photographieren von Badenden, sofern diese selbst nicht ausdrücklich ihre Einwilligung hiezu geben, sowie das Spielen, Raufahren und sonstige Herumtummeln in Badestellen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in unmittelbarer Nähe derselben, ist nicht gestattet.

5. Die Badenden sind verpflichtet, den Anordnungen und Befehlen der vom Stadtrat bestellten Aufsichts- und Ueberwachungsorgane jederzeit Folge zu leisten.

Die Stadtgemeinde lehnt jede Haftung für Unglücksfälle, Diebstähle usw., welche sich zum Schaden der Badenden ereignen, ab.

6. In Badeanstalten und privaten Gewässern kann das Baden nur unter Einhaltung der in dieser Badeordnung erlassenen Vorschriften gestattet werden. Die Besitzer privater Badeanstalten haben eine vom Stadtrate genehmigte Badeordnung an einer für die Badenden gut sichtbaren Stelle anzubringen.

7. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen können im Sinne des oben zitierten Gesetzes vom Bürgermeister mit Geldstrafen bis zu 5 200.— oder Arrest bis zu 2 Wochen bezw. von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis zu 5 500.— oder Arrest bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Die Wirksamkeit dieser Badeordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Dornbirn und gilt bis auf Widerruf.

Zur Beachtung!

§ 13 des Landesgesetzes vom 22. Mai 1935, L.G.Bl. Nr. 11, lautet: